

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/35, B 2019/36 vom 29. August 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_35, B_2019_36

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/35, B 2019/36 du 29 août 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/35, B 2019/36 del 29 agosto 2019

Regeste

Art. 48 Abs. 2 VRP. Bestätigung der Rechtmässigkeit der Nachfristansetzung zur Ergänzung der Beschwerde bzw. des Rekurses. Art. 18 f. ArG (SR 822.11). Materiell streitig war im Verfahren B 2019/35, ob die Coop-Filiale am Bahnhof Rapperswil als Verkaufsstelle für Reisende im Sinn von Art. 26 Abs. 4 ArGV 2 (SR 822.112) zu gelten hat, für welche ohne besondere Bewilligung das für den Betrieb erforderliche Personal auch sonntags eingesetzt werden kann. Der vorinstanzliche Entscheid, welcher diese Frage bejaht hatte, wurde vom Verwaltungsgericht bestätigt. Verfahren B 2019/36: Art. 45 Abs. 1 VRP (sGS 951.1). Nichteintreten auf die Beschwerde durch das Verwaltungsgericht, weil die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid, mit welchem ihr materieller Standpunkt gestützt worden war, nicht beschwert war. Ein zureichendes schutzwürdiges und aktuelles Interesse an der Beurteilung der Frage, ob von der Vorinstanz statt des Abweisungsentscheids ein Nichteintretensentscheid zu erlassen gewesen wäre, vermochte sie nicht darzutun (Verwaltungsgericht, B 2019/35 und B 2019/36). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 22. Oktober 2019 infolge Rückzugs abgeschrieben (Verfahren 2C_809/2019).

Erwägungen

E. 2

B 2019/36

E. 2.1

Die Beschwerde B 2019/35 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Verfahrens von CHF 2'500. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von CHF 4'000 wird angerechnet; der verbleibende Betrag von CHF 1'500 wird ihr zurückerstattet.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin entschädigt die Beschwerdegegnerin mit CHF 2'500, zuzüglich Barauslagen von CHF 100, ohne Mehrwertsteuer. Der von der Beschwerdeführerin geschuldete Betrag wird mit ihrem gleich hohen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung im Verfahren B 2019/36 gegenüber der Beschwerdegegnerin verrechnet.

E. 2.3.1

Art. 56 Abs. 1 ArG ("Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde kann innert 30 Tagen, von der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, Beschwerde bei der kantonalen

Rekursbehörde erhoben werden") regelt lediglich die Möglichkeit sowie die Frist für die Rechtsmittelerhebung vor der kantonalen Rekursinstanz. Zu den weiteren formellen Rekursvoraussetzungen (insbesondere die Anforderungen an die Rekurschrift) äussert sich das ArG nicht. Für die Beschwerde an die kantonale Rekursinstanz bestehen mithin keine detaillierten verfahrensrechtlichen Vorgaben des Bundesrechts im Bereich des ArG. Art. 56 Abs. 1 ArG normiert lediglich die bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone, als Vorinstanzen des Bundesgerichts kantonale Rechtsmittelinstanzen vorzusehen. In der Ausgestaltung des Verwaltungs- und des Verwaltungsjustizverfahrens kommt den Kantonen entsprechend Art. 47 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) grundsätzlich Verfahrensautonomie zu (vgl. D. Thurnherr, Einheitlichkeit und Vielfalt in der Verwaltungsrechtspflege - Die kantonale Verfahrensautonomie auf dem Prüfstand, in: BVR 2015, S. 74 ff., S. 79 mit Hinweisen; Art. 56 Abs. 2 Satz 2 ArG). Für die Prüfung der formellen Rekursvoraussetzungen kommt dementsprechend kantonales Recht (vgl. hierzu die analogen Darlegungen hinsichtlich des Eintretens auf die Beschwerde B 2019/35, vorstehende E. 1.2) zur Anwendung. Der von der Rechtsprechung aus Art. 48 Abs. 2 VRP abgeleitete gesetzliche Anspruch auf eine Frist zur Rekursergänzung (vgl. vorstehende E. 1.2 zweiter Absatz) wurde vom kantonalen Gesetzgeber im Rahmen der am 1. Juni 2017 in Kraft getretenen Reform der Verwaltungsrechtspflege sowie am 13. Dezember 2018 durch das Verwaltungsgericht bestätigt (vgl. https://www.sg.ch/news/sgch_gerichte/2019/03/Fristen-in-Verfahren-vor-Verwaltungsgericht.html).

E. 2.3.2

Die von der Beschwerdeführerin zitierten bundesrechtlichen Bestimmungen und die gestützt darauf ergangene Praxis vermögen an den vorstehenden Darlegungen nichts zu ändern. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 61 lit. b ATSG ("Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so setzt das Versicherungsgericht der Beschwerde führenden Person eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.") ist ein offenkundiger Rechtsmissbrauch zu bejahen, wenn ein Anwalt bzw. eine rechtskundige Person bewusst eine mangelhafte Rechtsschrift einreicht, um auf diese Weise eine Nachfrist zur Rechtsmittelbegründung zu erhalten. Einen Rechtsmissbrauchssachverhalt schloss es (lediglich) für den Fall aus, in welchem eine genügende Beschwerdebegründung praktisch nicht ohne Aktenkenntnis möglich ist, die nicht über die Akten verfügende rechtsunkundige Partei in gutem Glauben erst kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist einen Rechtsvertreter beizieht und letzterem weder eine rechtzeitige Aktenbeschaffung noch eine hinreichende Beurteilung des Sachverhalts möglich ist (vgl. BGE 134 V 162 E. 5.2). Die Frage, ob diese Rechtsprechung vorliegend sinngemäss zur Anwendung zu bringen ist oder nicht, braucht nicht näher untersucht zu werden bzw. kann offenbleiben. Denn selbst wenn die Anwendbarkeit bejaht würde, würde es konkret an zureichenden Anhaltspunkten fehlen, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin am 12. März 2018 (act. G 8/11/17) bewusst eine mangelhafte Rekurschrift eingereicht hatte, um auf diese Weise eine Nachfrist zur Rechtsmittelbegründung zu erhalten. Auch eine mutwillig späte Mandatierung eines Rechtsvertreters durch die Beschwerdegegnerin kann nicht als belegt gelten. Allein der Umstand, dass ihr die Gegebenheiten seit November 2017 bekannt waren und am 8. Dezember 2017 ein Augenschein durchgeführt worden war, löste keine Verpflichtung

aus, unverzüglich einen Rechtsvertreter zu mandatieren. Dementsprechend lässt sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die Nachfristansetzung zur Rekurgergänzung als rechtmässig bestätigte. Die Beschwerde B 2019/36 wäre somit abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre.

E. 2.4

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens B 2019/36 zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 95 Abs. 1 VRP). Angemessen erscheint eine Entscheidgebühr von CHF 2'500 (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von CHF 4'000 wird angerechnet; der verbleibende Betrag von CHF 1'500 wird ihr zurückerstattet. Bei diesem Verfahrensausgang entfällt ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf ausseramtliche Entschädigung. Vorinstanz und Beschwerdebeteiligte haben ebenfalls keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung (Art. 98 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 98 bis VRP; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 829); sie stellten auch keinen Antrag. Hingegen hat die Beschwerdegegnerin Anspruch auf Entschädigung für das Beschwerdeverfahren. Das Verwaltungsgericht spricht bei Fehlen einer Kostennote praxismässig Pauschalentschädigungen nach Ermessen gemäss Art. 6 und Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung zu (sGS 963.75, HonO). Mit Blick auf vergleichbare Verfahren und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse ist vorliegend eine Entschädigung der obsiegenden Beschwerdegegnerin mit CHF 2'500 zuzüglich 4% Barauslagen (= CHF 100) angemessen. Die Mehrwertsteuer wird, bei Vorliegen eines begründeten Antrags, grundsätzlich dazu gerechnet (Art. 29 HonO). Vorliegend fehlt es an einem entsprechenden Antrag der Beschwerdegegnerin. Da sie zudem selber mehrwertsteuerpflichtig ist, kann sie die der Honorarrechnung ihrer Anwälte belastete Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen. Daher muss die Mehrwertsteuer bei der Bemessung der ausseramtlichen Entschädigung nicht zusätzlich berücksichtigt werden (vgl. statt vieler VerwGE B 2013/181 vom 19. August 2014, E. 6). Die von der Beschwerdeführerin (B 2019/36) geschuldete Entschädigung wird mit ihrem gleich hohen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung im Verfahren B 2019/35 gegenüber der Beschwerdegegnerin (B 2019/35) verrechnet.

E. 3

B 2019/35

E. 3.1

Auf die Beschwerde B 2019/36 wird nicht eingetreten.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Verfahrens von CHF 2'500. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von CHF 4'000 wird angerechnet; der verbleibende Betrag von CHF 1'500 wird ihr zurückerstattet.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin entschädigt die Beschwerdegegnerin mit CHF 2'500, zuzüglich Barauslagen von CHF 100, ohne Mehrwertsteuer. Der von der Beschwerdeführerin geschuldete Betrag wird mit ihrem gleich hohen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung im Verfahren B 2019/35 gegenüber der Beschwerdegegnerin verrechnet.

Der Abteilungspräsident

Der Gerichtsschreiber Eugster

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, der Coop-Laden in Rapperswil biete auf 242 m² ein Vollsortiment an; er sei nach Grösse und Angebot zum vornherein kein Betrieb für Reisende im Sinn von Art. 26 ArGV 2. Dem Ladenkonzept solle eine Beziehung zum Bahnhof und eine Sortimentsreduktion am Sonntag aufgepfropft werden, um einen scheinbaren künstlichen Bezug zu den Voraussetzungen von Art. 26 ArGV 2 herzustellen. Die Rechtsprechung habe derartige Manipulationen bis anhin nicht goutiert. Die Lokalumgestaltung sei wechselhaft, unstet und aufwändig, der Kontrollaufwand hoch und das Umgehungsrisiko gross. Mit Bezug auf den am Sonntag geöffneten avec-Laden verkenne die Vorinstanz, dass Ungleichbehandlungen zwischen Reisebedürfnisbetrieben und Detailhandelsgeschäften systemimmanent seien. Nach der Rechtsprechung sei zu prüfen, ob sich Reisende anderweitig versorgen könnten. Die Vorinstanz unterstelle stattdessen das zu befriedigende Reisebedürfnis bei Bahnhöfen (als gegeben). Sie missachte die gesetzgeberische Absicht, ausserhalb der Bahnzentren in den Bahnhöfen nicht ohne Weiteres Sonntagsarbeit zuzulassen. Der Bahnhof Rapperswil werde von der S-Bahn und vom Voralpenexpress angefahren. Der Berufspendlerverkehr sei sonntags reduziert. Pendlerverkehr gelte ohnehin nicht als Reiseverkehr. Weder die Beschwerdegegnerin noch die Vorinstanz würden darlegen, welche Reisebedürfnisse sonntags im Bahnhof Rapperswil bestehen würden, welche nicht bereits von avec, Bretzelkönig und Kiosk abgedeckt seien. Das Coop-Lokal sei kein Bahnnebenbetrieb nach Art. 39 EBG. Es befinde sich nicht im Bahnhof und auch nicht unmittelbar am Bahnhof, sondern sei von diesem durch Strasse, Parkplätze und Post getrennt. Es befinde sich nicht im unmittelbaren Fussgängerstrombereich von und zu den Gleisen und schon gar nicht an den Hauptverkehrswegen im Bahnhof. Die Fussgänger von/zu den Gleisen 2-7 würden über eine Unterführung vom Bahnhofplatz auf die Bahnsteige und zurück gelangen. Nicht einmal für die Passagiere von Gleis 1 liege der Coop-Laden im Fussgängerstrombereich. Auch für den Kinderzoo werde die Unterführung benutzt. Entgegen der Vorinstanz komme es nicht darauf an, ob Passagiere von Gleis 1 den Bahnhof Richtung Coop-Laden verlassen könnten. Massgebend sei, ob die Passagiere im Strom zum/am Verkaufsladen vorbei geleitet würden (act. G 5 [B 2019/35]).

E. 3.5.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, bezugnehmend auf die örtlichen Gegebenheiten des geplanten Betriebs, einen Augenschein (act. G 5 S. 7 unten). Der Augenschein ist die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von Tatsachen durch die entscheidende Instanz. Er dient dem besseren Verständnis des Sachverhalts. Ob ein Augenschein durchzuführen ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen der urteilenden Instanz. Unbestrittene Tatsachen brauchen nicht durch einen Augenschein überprüft zu werden, sofern eine Nachprüfung nicht durch öffentliche Interessen geboten ist (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 966). Die Beschwerdeführerin legt dar, ein Augenschein sei nötig, weil die Vorinstanz - obwohl am 7. Dezember 2018 vor Ort - zu bequem gewesen sei, die Bahnhofsunterführung in Augenschein zu nehmen. Sie habe es versäumt, einen Eindruck davon zu gewinnen, welches Verkehrsaufkommen und welche Distanzen 7 Gleise im Bahnhof Rapperswil auslösen würden, ohne dass ein massgeblicher Weg am geplanten Ladenlokal vorbeiführe. Die Vorinstanz habe auch den Kiosk in der Unterführung nicht gesehen. In der Folge sei er in der Begründung des angefochtenen Entscheids auch unterdrückt worden (act. G 19 S. 3

[B 2019/35]). - Die tatsächlichen (örtlichen) Verhältnisse ergeben sich im vorliegenden Fall aus den bestehenden Akten, aus dem Geoportal (www.geoportal.ch: "Bahnhofplatz - 8640 Rapperswil SG") sowie insbesondere aus dem Protokoll des Rekursaugenscheins (act. G 8/40). Für die von der Beschwerdeführerin angesprochene Frage der Eruiierung des Verkehrsaufkommens ist auf die nachstehende E. 3.5.4 zweiter Absatz und für die Frage der Berücksichtigung des Kiosks in der Unterführung auf E. 3.5.3 zweiter Absatz zu verweisen. Aus den dortigen Ausführungen ergibt sich, dass es mit Bezug auf die erwähnten Aspekte keiner weiteren Besichtigung vor Ort bedarf. Offen bleiben kann dementsprechend die von den Verfahrensbeteiligten (act. G 19 S. 3 und G 21 [B 2019/35]) diskutierte Frage, aus welchen Gründen bzw. auf wessen Initiative auf eine Besichtigung des südlichen Bahnhofsgeländes und der Bahnofsunterführung anlässlich des Rekursaugenscheins verzichtet worden war. Auf einen Augenschein ist daher zu verzichten, zumal die materiellen Gegebenheiten - wie sich nachstehend ergeben wird - sich gestützt auf die erwähnten Datenquellen beurteilen lassen.

E. 3.5.2

Vorliegend blieb hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin als wechselhaft und aufwändig beanstandeten Lokalgestaltung (act. G 5 [B 2019/35] S. 6) unbestritten, dass die wesentlichen Merkmale (Fläche während der Woche von 242 m² und am Sonntag von 120 m²; Kassenbereich und Zugänge [bahnseitig]) des in Frage stehenden Ladens mit den in der Verfügung vom 7. Februar 2018 angeführten Gegebenheiten übereinstimmen und die tatsächlichen Verhältnisse mit den der Vorinstanz am 12. Dezember 2018 (act. G 8/31) zugestellten definitiven Plänen in Einklang stehen. Das reduzierte Sortiment für die Sonntagsöffnung (act. G 14/2 [B 2019/35]) lag anlässlich des Rekursaugenscheins zur Einsichtnahme vor (act. G 14/1 S. 3 [B 2019/35]); AWA und Vorinstanz anerkannten diesbezüglich zu Recht, dass das Sortiment den Anforderungen von Art. 26 ArGV 2 entspricht. Der Einwand, dass eine flächenmässige und quantitative Angebotsreduktion am Sonntag bzw. eine sonntägliche Manipulation der Verkaufsgestelle nicht im Sinn der arbeitsgesetzlichen Schutzbestimmungen liege (act. G 5 [B 2019/35] S. 6 zweiter Absatz; act. G 19 [B 2019/35] S. 5), blieb ohne nähere Begründung und lässt sich von daher nicht nachvollziehen. Der vorinstanzliche Entscheid bestätigte hierzu zutreffend die Zugänglichkeit eines lediglich reduzierten Sortiments auf einer reduzierten Fläche an Sonntagen und die Sicherstellung der entsprechenden Umstellung mit fahrbaren Regalen (act. G 2 E. 2f S. 10). Inwiefern hieraus ein hohes Missbrauchspotential und erheblicher Kontrollaufwand (act. G 19 [B 2019/35] S. 5) resultieren sollte, ist nicht erkennbar. Dem von der Beschwerdeführerin (act. G 5 [B 2019/35] S. 6 oben) zitierten BGer 2A.211/2006 vom 16. Januar 2007 lässt sich nicht entnehmen, dass eine Reduktion der Ladenfläche an Sonntagen in Betrieben für Reisende (Art. 26 Abs. 4 ArGV 2) nicht gesetzeskonform wäre. Dies umso weniger, als in jenem Entscheid gerade nicht die (im bundesgerichtlichen Verfahren als Novum vorgetragene) reduzierte Fläche von 120 m² berücksichtigt worden war, sondern die nicht reduzierte Fläche von 142 m². Das Bundesgericht wies darauf hin, dass ein neues Gesuch (unter Zugrundelegung der reduzierten Fläche von 120 m²) gestellt werden könne (BGer 2A.211/2006 a.a.O., E. 4).

E. 3.5.3

Was den Einwand betrifft, wonach die Vorinstanz die gesetzgeberische Absicht missachte, ausserhalb der Bahnzentren in den Bahnhöfen nicht ohne Weiteres Sonntagsarbeit zuzulassen (act. G 5 [B 2019/35] S. 7), ist festzuhalten, dass die Zulassungsvoraussetzungen

eines Betriebs für Reisende (Art. 26 Abs. 4 ArGV 2) im vorinstanzlichen Entscheid einlässlich und sorgfältig geprüft (und damit nicht ohne Weiteres zugelassen) wurden. Die Distanz zwischen dem Coop-Laden im ehemaligen Postgebäude am Bahnhof und dem Bahnsteig Gleis 1 beträgt maximal 30 m; der Laden ist von Gleis 1 aus sichtbar und erreichbar (vgl. act. G 2 E. 2d/bb, Augenscheinprotokoll S. 5 f. und Bild 5 [act. G 8/40]). Der Coop-Laden liegt in den durch den Betrieb des Bahnhofs ausgelösten Fussgängerströmen. Reisende, die sich über die Bahnhofstrasse ostwärts vom Bahnhof entfernen, passieren zudem auch den Nordeingang des Coop-Ladens. Der Umstand, dass ein Teil der Reisenden die Unterführung im Bahnhof benutzt, vermag hieran nichts zu ändern. Das bestehende erhebliche Ermessen bei der Beantwortung der Frage, ob zwischen dem Coop-Ladenlokal und dem Bahnhof Rapperswil ein funktionaler Bezug im Sinn der erwähnten Bestimmung bzw. im Sinn der Rechtsprechung (BGer 2A.256/2001 vom 22. März 2002, E. 6.1: "... Verkaufsstellen in der Nähe der Bahnsteige, der Geleise oder an den Hauptverkehrswegen im Bahnhof zu oder von den Geleisen ...") vorliegt, übte die Vorinstanz pflichtgemäss aus und bejahte die Frage mit überzeugender Begründung (act. G 2 S. 9 f.). Die anderslautende Würdigung der Beschwerdeführerin (act. G 5 [B 2019/35] S. 8) lässt sich mit der geschilderten Tatsachenlage nicht in Einklang bringen. Im Weiteren wurde von keiner Seite geltend gemacht, dass es sich beim streitigen Ladenlokal um einen Betrieb im Sinn von Art. 27 Abs. 1 ter ArG und Art. 26 ArGV 2 ("Verkaufsstellen ... in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind. ...") handelt. Hinsichtlich des Einwandes, dass mit dem avec-shop im Bahnhof, dem "Brezelkönig" und einem weiteren Kiosk in der Bahnstufunterführung Betriebe mit ähnlichem Warenangebot schon vorhanden seien, ist festzuhalten, dass Art. 26 Abs. 2 und 4 ArGV 2 keine Bedürfnisklausel statuieren. Es fehlt mithin - wie im angefochtenen Entscheid zutreffend festgehalten - bereits an einer gesetzlichen Grundlage im Sinn von Art. 36 BV, die es erlauben würde, mit der Nichtbewilligung eines weiteren Verkaufsladens die Wirtschaftsfreiheit einzuschränken; die weiteren Voraussetzungen für eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit (öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit; vgl. Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 2016, Rz. 668, 688 und 693) brauchen dementsprechend nicht diskutiert zu werden. Die von der Beschwerdeführerin (in act. G 5 [B 2019/35] S. 5 E. 2.2 und S. 6 E. 2.4) zitierten Bundesgerichtsurteile (BGer 2C_379/2013 vom 10. Februar 2014 und BGE 140 II 46 [= Pra 103/2014 Nr. 66]) betreffen nicht Betriebe für Reisende, sondern Fremdenverkehrsbetriebe. Auch wenn vorliegend die Möglichkeit, sich "anderswo eindecken zu können" (BGE 140 II 46 E. 5.2) als Faktor in die Gesamtwürdigung einzubeziehen wäre, vermöchte dies die vorinstanzliche Würdigung nicht in Frage zu stellen. Sodann ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass das streitige Verkauflokal keinen Bahnnebenbetrieb nach Art. 39 EBG darstellt (act. G 5 [B 2019/35] S. 7). Solches wird im vorinstanzlichen Entscheid indes auch nicht behauptet.

E. 3.5.4

Die Beschwerdegegnerin hält fest, dass die Beschwerdeführerin neue Gründe gegen den angefochtenen Erlass vorbringe, die nicht Gegenstand des bisherigen Verfahrens gewesen seien, indem sie vor Verwaltungsgericht erstmals und sinngemäss vortrage, das Reiseaufkommen am Bahnhof Rapperswil sei im Lichte von Art. 26 Abs. 4 ArGV 2 nicht relevant. Damit erweitere sie den Streitgegenstand vor Verwaltungsgericht. Art. 61 Abs. 3 VRP verbiete dies (act. G 13 [B 2019/35] S. 21 f.). Art. 61 Abs. 3 VRP regelt das sogenannte Novenverbot. Dieses besagt, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich keine neuen Begehren gestellt werden können (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz.

919). Ausdruck des Novenverbots ist, dass das Verwaltungsgericht Tatsachen, die nach Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens eingetreten sind (echte Noven), grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 642). Demgegenüber dürfen neue Tatsachen, die sich vor Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens verwirklicht haben, die der Vorinstanz aber nicht bekannt waren oder von ihr nicht berücksichtigt wurden (unechte Noven), im Verfahren vor Verwaltungsgericht vorgebracht werden und sind zu würdigen (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 643). Eine Schranke bei der Berücksichtigung unechter Noven besteht dann, wenn der dem vorinstanzlichen Entscheid zugrundeliegende Sachverhalt nicht ergänzt oder neu gewürdigt wird, sondern wenn dem Rechtsbegehren ein neues tatsächliches Fundament unterstellt wird. Eine solche Änderung des Klagefundaments ist nach der Praxis gestützt auf Art. 61 Abs. 3 VRP nicht zulässig (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 645 mit Hinweis). Soweit die Beschwerdeführerin - wie vorliegend - in der Beschwerdebegründung ihren Standpunkt mit weiteren Argumenten untermauert und ihre Argumentation im Wesentlichen eine Reaktion auf die Darlegungen im angefochtenen Entscheid darstellt, sind die Vorbringen zu berücksichtigen. Ihre Begründungsergänzung stellt mithin keine Änderung des Klagefundaments dar. In der Beschwerdeergänzung legte die Beschwerdeführerin dar, die von Seiten der Reisenden bestehende Nachfrage, vor allem auch an Sonntagen, werde regelmässig mit Angaben zum Passagieraufkommen begründet. Die Vorinstanz unterstelle stattdessen das zu befriedigende Reisebedürfnis bei Bahnhöfen (act. G 5 [B 2019/35] S. 6 f. mit Hinweisen). Diesbezüglich weist die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hin, dass Rapperswil ein bedeutender regionaler Verkehrsknotenpunkt ist (act. G 13 [B 2019/35] S. 22 f. mit Hinweis auf Bericht öffentlicher Verkehr 2018 des Amts für öffentlichen Verkehr vom Juli 2018 sowie Gesamtverkehrsstrategie des Kantons St. Gallen vom August 2017 (act. G 14/3, 14/4)). Wenn die Beschwerdeführerin die vorerwähnten Unterlagen als neue Tatsachen aus dem Recht weisen möchte (act. G 19 [B 2019/35] S. 1), so ist auch hier keine Änderung des Klagefundaments im erwähnten Sinn ersichtlich. Vielmehr stellt die Einreichung der Unterlagen durch die Beschwerdegegnerin eine legitime Reaktion auf die Vorbringen in der Beschwerdeergänzung dar. Gestützt auf die genannten Unterlagen hat als dargetan zu gelten, dass am Bahnhof Rapperswil ein bedeutender Reiseverkehr bzw. ein Passagieraufkommen von gut 20'000 Personen pro Tag (vgl. act. G 14/4 [Jahr 2016]) zu verzeichnen ist. Aus den von der Beschwerdeführerin zitierten Urteilen (BGer 2A.256/2001 (E. 7.1) vom 22. März 2002 (act. G 5 [B 2019/35] S. 6 unten) lässt sich zum vornherein nicht ableiten, dass das Passagieraufkommen im Bahnhof Rapperswil für die Sonntags-Verkaufsfläche von 120 m² zu gering wäre; im Übrigen sind die Urteile für das vorliegende Verfahren nicht einschlägig. Eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung bei der Würdigung der vorerwähnten Verhältnisse durch die Vorinstanz ist auch hier nicht ersichtlich. Die Beschwerde B 2019/35 ist dementsprechend abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3.6

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 95 Abs. 1 VRP). Angemessen erscheint eine Entscheidgebühr von CHF 2'500 (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von CHF 4'000 wird angerechnet; der verbleibende Betrag von CHF 1'500 wird ihr zurückerstattet. Bei diesem Verfahrensausgang entfällt ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf ausseramtliche Entschädigung. Vorinstanz und Beschwerdebeteiligte haben ebenfalls keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung

(Art. 98 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 98 bis VRP; Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 829); sie stellten auch keinen Antrag. Hingegen hat die Beschwerdegegnerin Anspruch auf Entschädigung für das Beschwerdeverfahren. Das Verwaltungsgericht spricht bei Fehlen einer Kostennote praxisgemäss Pauschalentschädigungen nach Ermessen gemäss Art. 6 und Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung zu (sGS 963.75, HonO). Mit Blick auf vergleichbare Verfahren und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse ist vorliegend eine Entschädigung der obsiegenden Beschwerdegegnerin mit CHF 2'500 zuzüglich 4% Barauslagen (= CHF 100) angemessen. Die Mehrwertsteuer wird, auf begründeten Antrag, grundsätzlich dazu gerechnet (Art. 29 HonO). Da die Beschwerdegegnerin aber selber mehrwertsteuerpflichtig ist, kann sie die der Honorarrechnung ihrer Anwälte belastete Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen. Daher muss die Mehrwertsteuer bei der Bemessung der ausseramtlichen Entschädigung nicht zusätzlich berücksichtigt werden (VerwGE B 2013/181 vom 19. August 2014, E. 6). Die von der Beschwerdeführerin (B 2019/35) geschuldete Entschädigung wird mit ihrem gleich hohen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung im Verfahren B 2019/36 gegenüber der Beschwerdegegnerin (B 2019/35) verrechnet. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerden B 2019/35 und B 2019/36 werden vereinigt. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.